Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 47.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Mekidor VIII.

Gesetzgebung. Groffer Rath, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Die ganze Gemeinde Andelfingen, im Cant. Zürich, ben Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Helvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Vertagung der Rathe, Permanenz der Vollziehung, mit Zuziehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Burger.

Cartier bemerkt, daß mehrere Burger ber Nebengemeinden nicht unterzeichnet, und fich der Bittschrift widersest haben. Er sodert Mittheilung an den Senat.

Fierz folgt, und findet diese Bittschrift ganz dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Senat gefandt.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Bittschrift des B. Zimmermann und Mithaste, aus dem Argau, welches nach langer Berathung über die Dringlichkeitserklarung, für 6 Tag auf den Canzlentisch gelegt wird.

Burger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, tommen in einer fraftvollen Bittschrift wider bie Bertagung der Rathe ein. — Un den Senat.

Joh. heinr. Obertäufer, Med. Doct. in herifau, fodert Wiedereinsetzung des Directoriums, und will keine Vertagung der Rathe. — An den Senat.

Raf flagt, daß die geheimen Sitzungen nicht gesheim bleiben, und daß im f. g. Frenheitsfreund steht, daß der grosse Rath über die Einstellung seiner Sitzungen, zur Tagesordnung gieng; er will den V. Sesnator Pfosser fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Niedersetzung einer Commission, die über solche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Ruhn glaubt, eigentlich sollten alle Beschluffe, die in geh. Sitzung genomen werden, öffentlich gemacht

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimt für die Commission, um hieruber Borschläge zu machen.

Secvetan. Die Grundsätze sollen dem, mas das Glük der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet seyn; er will also nicht untersuchen, was andere Gessetzgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewisse Bessehünste geheim gehalten werden müssen: i. B. Wenn die Vertagung der Räthe geheim behandelt worden wäre, wäre es nicht besser gewesen, auch die Veschlüsse darüber geheim zu halten? So mit der Foderung eisner Kriegserklärung? So wenn der zte Jenner nicht gelungen, und erst geheim behandelt worden wäre? Er bittet also Ruhn, zu bemerken, daß sein Grundssatzleicht zu weit führen könnte, besonders in diesem Zeitpunkt, und host, die Commission werde hierauf ausmerksam seyn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in bie geordnet werden, Secht, Lufcher u. Blatsmann.

Genno; erhalt für 14 Tag Urlaub. — Geheime Sigung.

Senat, 25. Juni. Prafident: ufteri.

Der Beschluß, der das Geset, so die Tortur absschaft, ertlären soll, wird einer aus den B. Pfn fe fer, Wegmann und Barras bestehenden Commission übergeben.

Die Difcufion über den Conftitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigkeiten handelt, wird fortgefest.

Pettolas legt seine Meinung ausführlich und schriftlich vor. Er stimmt zu der Abfassung der Commission, jedoch mit dem Zusaß, daß in allen Fällen das Gesetz das Recht der Verhaftnehmung nur unter dem Beding der underweilten Ueberlieferung des Ar-

retierten an den Richter, irgend einer Behorde übertragen tonne.

Genhard will nicht den Statthaltern ausschließlich das Recht der Verhaftnehmung übertragen, son= bern dem Gefet, darüber Berfügungen gu treffen, einraumen. Er ftimmt zur Ruchweisung an die Commigion.

Mittelholzer. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erfodert, daß die Verbrecher belangt werden konnen: wie ift das möglich, wenn ju ieder Berhaftung die Bewilligung des Richters erfodert wird. Man beruft sich auf das Benspiel Englands: wo find aber Berbrechen häufiger als eben in England?

Cart. Wie, wir wollen uns mit England veraleichen! mit England die Schweig, in der gestern noch heren verbrannt wurden und die Tortur in voller Kraft war! Freylich giebt es Berbrecher um London herum, deffen Population ungefehr der von gang helpetien gleich kommt: aber so viele als in gang Selvetien wohl kaum! — Auch hier hatte das Projekt der Majoritat der Constitutionscommission besfer geforat: es ift auf liberale Grundfate wenigstens gebaut, und nicht so ungusammenhängend wie unfre bisherige Arbeit!

Rubli will wie in der neuen frantischen Berfaffung, bem Gefete die Bestimmung der Personen übertaffen, benen das Recht der Verhaftung jutommt.

Muret will den angegriffenen Art. benbehalten, aber an die Commission zuwusweisen, um ihn fo zu modifiziren, daß groffere Sicherheit erzielt werde.

Erauer will ben Sat negativ aufstellen: Die Statthalter haben fein Recht der Berhaftnehmung, auffer in den vom Gefete bestimten Ratten.

Die Rutweisung an die Commission wird beschloffen. In geheimer Sikung wird ein Beschluß des gr. Rathes, einer Commifion gur Untersuchung übergeben.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Geheime Sigung bis 8 Uhr Abends, in welcher 3 Beschlusse, in dem Mousson : Laharpeschen Beschäft angenommen merden, die wir bereits geliefert haben.

Senat, 23. Juni.

Prafident :: Uffre rie

Der B. hopfner übersendet das 4te Beft seiner schweizerischen Monatschrift. Die ehrenvolle Melbung desselben, wird beschlossen.

Der groffe Rath zeigt burch eine Botschaft an, bag er feine Entscheidung über den izten Abschnitt der neuen Constitutzon vertaget bat.

Der Beschluß über die Polizen des Fleischverkaufs, wird verlefen, und einer aus den B. Begmann, Luthard und Cart bestehenden Commission, zur Untersuchung übergeben.

Mittelholzer im Ramen einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses, welcher der Gemeinde Fallanden, C. Burich, einen Theil ber Gemeind. guter zu theilen erlaubt. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Camlentisch gelegt.

In geschloffener Sitzung wird ein vom Cantone. gerichte bes Lemans eingefandter Auszug feines Bers balprozesses, über den ben ihm von Laharpe nieder. gelegten, mit bem Namen Mouffon unterzeichneten Brief, verlefen.

Rach wiedereröffneter Sigung rath Ban im Ras men einer Commission zur Annahme des nachfolgenden Beichlusses:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschuffes vom zten diefes Monats, wodurch derfelbe vorschlägt, ben Burgern Marmy von Autavaux, denjenigen Theil der Strafe von ber Frucht, die ihnen durch Urtheilsspruch vom 28sten Upril legthin confiszirt wurde, nachzulafe fen, der dem Staat zufommt.

In Erwägung, daß ihr einziger Fehler darin bes fieht, Frucht an einem Landungsplate geladen zu baben, wo es zur handhabung des Gesetzes vom exten Nov. 1799, verboten war; daß feine Umstande por= handen find, die die Absicht voraussetzen laffen, daß fie damit Schleichhandel treiben wollten, und daß es im Begentheil Scheint, bag Diefe Fruchte für eine Beckes ren in Steffie bestimt maren ;

In Erwägung ferner, daß es wahrscheinlich ist, daß da der Regen damals den Transport über Land uns moalich machte, fie ohne weitere Absicht ben Weg über den See nahmen, ohne sich ftrafbar zu glauben, weil fie es am heitern Tage vor Jedermanns Augen auf ein Schiff luden, das von Chevaur nach Steffis gieng; daß fie fich also in einer um so gunftigern Lage bes finden, da die Verzeiger selbst auf ihren Antheil Vergicht gethan haben,

hat der groffe Rath nach erflatter Dringlichfeit: 210

beschlossen:

Der dem Staat zukommende Untheil von den Früchten, welche den Burgern Marmy, laut Urtheile pom 28sten: April legthin, confissirt wurde, ist ihnem nachgelaffen, jedoch ohne Nachtheil der Koften, oder besjenigen Antheils, der ben Armen zukommen foll.

Deveven fpricht ebenfalls für die Unnahme bes Beschluffes, und berfelbe wird angenommen.

Mittelholger im Ramen der Constitutionscom-

mifion legt folgenden Bericht vor :

B. S.! Die Commission konnte nicht anders, als auf dem Grundsatz beharren, daß das Recht zu vershaften, den Statthaltern als Zweigen der vollziehensoen Gewalt zustehen musse. Damit aber dieses Recht nicht positiv ausschließlich in ihrer Gewalt liege, sonzbern dasselbe in gewissen Källen auch einer richterslichen Gewalt zugeeignet werden konne, gab die Commission der früher vorgelegten Absassung des fünsten Artikels, bloß die nachsolgende negative Wendung, und glaubt damit den Gesinnungen des Senats gänzslich entsprochen zu haben.

Art. 5. Die Statthalter wachen für die innere Sicherheit und Ruhe; sie können Niemanden verhaften, als in denen von dem Gesetze bestimten, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen; ihre ferneren Amtsverrichtungen werden durch die Gesetze naher bestimt werden.

Diese Abfassung wird angenommen.

Senat, 27. Juni. Profident: Usteri.

Pfyffer im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der das Gesetz, so die Tortur abschaft, naher erklären soll, solgenden Bericht ab:

Warum ward die Tortur ben aufgeklärtern Bolkern abgeschaft? Erstlich, weil keine Erpressung eines Geständnisses durch Zwang gesehehen darf; denn daß ein Angeklagter die Wahrheit sage, ist wohl eine Gewissenstucht; kann aber nie der Gegenstand eines Zwangsrechts von Seite des Richters senn, denn dem Richter liegt der Beweis gegen einen Angeklagten ob, und die Unschuld des Angeklagten soll presumiert werzben; Selbstanklage aber darf niemand mit Zwang sodern.

Zwentens, weil der Schmerz nie ein Merkmal der Wahrheit seyn kann; denn die Wirkung des Schmerziens hangt von dem Grad der Empfindlichkeit ab, und leicht ist es also möglich, daß ein Mensch von zärzterem Körperbau, um von unerträglicher gegenwärtiger Quaal sich loszuwinden, die entserntere Straffe, einen minder qualenden Tod vorzieht, und also ein Berbrechen eingesteht, das er nie begieng, mahrend ein Bösewicht von minder reizbaren Nerven oder abges

hartetem Korper burch Aushalten der Folter und burch beharrliches Ableugnen fich auer Straffe entzieht.

(Die Fortf. folgt.)

Zwen Anticritifen aus dem Canton Lugern.

Wir haben in N. 35 des neuen Republikaners die Geschichte einer Petition gegen die Vertagung der Rathe ergablt. Ihr Berfasser ber B. Graf, Pfarrcaplan zu Großdietwyl E. Luzern, hat uns über Diesen Auffat einen Brief zugefandt und verlangt, daß wir denfelben abdrucken laffen; allein der Raum unferer Blatter ift zu beengt, um diesem Begehren zu entsprechen. Der B. Graf erklart in seinem Brief, daß er 3 nicht aus Ehrgeit, nicht aus Eigenliebe oder Sabsucht, und am wenigsten aus eiges nem Untrieb, sondern auf ofteres und dringendes Uns halten seine Petition schrieb ": das kann fehr leicht fenn und er mag dieß mit dem B. Senator Eraner ins Reine bringen, ber im Nouvelliste Vaudois gest bt, er ware über die Petition confultirt worden und habe ste gutgeheissen. B. Graf beklagt sich, daß seine Petition und sein Brief nicht gang, fondern nur zerstückelt von und eingeschaltet worden: Klage die lächerlich und ungereimt ist; wir haben feinen Beruf seine Petitionen abzudrucken und unsern Lesern genügen. ausgehobene Stellen, die den Beift des Gangen getreut bezeichnen. Endlich fundigt 3. Graf an, daß die zwente Ausgabe seiner Bittschrift doch werde an die: Rathe eingesandt werden. Diefe Ginfendung hat wirts lich ftatt gefunden, und wir tonnen dem Berfaffer Die angenehme Nachricht geben, dag ben beren Berlefung in benden Rathen, ein paar Mitglied er Appuvé rieffen.

Der Republikaner hat noch eines andern Mannes Jorn erregt: der Burger Cafpar Roch, der fichmit Splitterrichtern in keine Fehden einläßt, hat uns nachfolgendes Meisterstück von Gelehrsamkeit, Gesichmack und Urbanität eingefandt:

Luzern den 28. Brachm. 1800.

Antwort auf die im neuhelbetischen Republikaner eins gerückte Rüge gegen die kleine Schrift, die sicht betitelt: Ein Wort über Gleichheit und Bolks souverainität für wahrheitlich bende Menschen, von ihrem Freund.

Ich kann nicht umbin, Ihnen B. Recensent, allers, erst offenherzig einzugestehen, daß Sie ben Durchlestungs bieser Critik (wenn sie anders diesen Namen verdient.)

mir gerade so wie der kleine Nabob von Nachis vorkamen, der ben der Morgenröthe, mit dem Scepter in der Hand, vor dem Thore seines Pallasts erscheint, um in Kraft seiner Machtvollkommenheit der Sonne den Weg vorzuzeigen, den sie den Tag über durchlausen soll. Man sicht gar wohl, daß Sie den Sokrates über des Heraklits Schriften, wo er als Kunstrichter austrat, niemals gelesen haben.

Der achte Beife respettiert den Beiftesverwandten, bon mas Gefte er immer fenn mag, weil er weiß, baf fein denkender Ropf einen Jerthum behaupten tann, ohne denselben oft zwar auf eine einseitige, aber darum gleichwohl nicht unrichtig geschene Wahrheit zu fluten, und wird niemals über das Wiffenschaftliche, was fich nicht leicht popularifieren lagt, mit lachenden Spotte und noch viel weniger mit hamischen Deflamationen wegglitschen, ohne sich selbst herabzuwurdigen. Er wird der Biene gleich, das honig aus der Pflanze und nicht wie die Spinne, das Gift saugen, und noch viel weniger felbst die Pflanzer durch Anzüglichfeiten anrüchtig machen und verunglimpfen wollen. Leute Dieses Schlages, welche in Beurtheilung eines Produkts durch Publizität sich entweder Uebereilung, Partheilichkeit oder leidenschaftliche Unbescheidenheit zu Schulden tommen laffen, tonnen meines Ermeffens blog unter jene Gelehrten gezählt werden, welche fich blog auf die Wiffenschaften berlegen, ohne je bie Weisheit zu ftudieren und find lediglich den Fregern der Penclope gleich, die fatt um die Frau und Bebieterin zu werben, fich an die Magde wenden.

Sie wittern überall verworrene Rechterstreiche und apotaloptische Dunkelheit in Diefer Schrift; (ich fcbrieb doch nicht von Kräutern, welche weder Galen, Celfus noch Linnee kannten); heeften ein paar auf ihren 3weck paffende Stellen aus, ohne im mindeften jener ju erwähnen, welche die Sache fattsam ins Licht feten, traten wie ein Ries vom Berg Parnag mit Myrthenruthen und hasenpappeln auf und warfen ben Zwerg im flachen Thale mit ein paar Siebe berfulisch gu Boden. . . . Gie erblickten ba einen Ritterzug von Windmublen, wie Sie fich ausdrücken, und wahnten auf lauter bald zerplagende Seifenblafen, die fich eine turge Weile schon spiegeln, ju ftogen, wenn man breifte genug war, die Mundigkeit und Annaherung der Menschheit zur Bollfommenheit ju ahnen, und glauben vielmehr, es liege in ihrer Natur das emig zu bleiben, was sie ist; so wie es in der Natur der

Fliege liege, ewig auf gleiche Beise ju summen, bes Sperlings ju girpen und des hummels zu hummen.

Sie behaupten, ich verweise die Gleichheit in den Raturzustand, ohne benzusügen, daß ich die wohlversstandenen won der übelverstandenen Gleichheit unterscheide, und nur diese, nicht jene in den Naturzustand zurückswünsche. Ich wollte ferner mit Lord Grenville die Souverainität des Volks mit jeder Staatsverfassung unverträglich wissen und vertuschten absichtlich, was ich Seite 25, 26, 27 und 32 über diese Gegenstände sagte, und selbst da den Wunsch des Lord Moira realissert zu sehn wünschte.

Während der Revolution findet man zwenerlen Partheyen, die fich entgegengeset am Ende einander beruhren, das ift, die Parthen derer, welche wollen, und derer, welche nicht wollen. Unter Diesen ift noch eine britte, welche diese benden trennt, und am Ende unter die seinige bringt. Mich bunkt, Gie konnen unmöglich von diefer legtern Parthen fenn, wenn Sie fich folgendermaßen auffern: Es mar eine Zeit, wo B. Roch für einen gewaltigen Revos lutionar galt Ift das nicht, bacht ich ben biefer Stelle, die Sprache einer verstimmten Geele, oder eines borftigen politischen intoleranten Schwarmers, der mit Bannstrahlen um sich werfen mochte? Mir fiel gerade hier ein, was einst Fridrich der Groffe fagte: L'accufation d'irréligion est le dernier refuge du calomniatenr, et cela dit, il n'y a plus rien à dire. Go wie ich Revolutionar war, in dem Ginne bin ich es noch, und Sie haben mich gewiß nicht verftanden, wenn Sie anders von mir benfen und mich befehrt ju fenn glauben.

Uebrigens war es von jeher nie meine Sache mich in die Fehde eines Splitterrichters einzulassen, dessen Feder wie die Zunge eines erbosten Weibes einhaut, und eben so mobil, nie rostig werden kann, indem ich durchaus überzeugt bin, daß, wenn zwen hinkende um die Wette laufen, derjenige, welcher von ihnen zuerst an das Ziele kömmt, doch noch ein hinkender bleibt.

Caspar Roch.

Groffer Rath, 4. Juli. Man geht zur Tas gesordnung über die Alagen verschiedner Gemeinden des E. Bern, die Executionstruppen haben, weil sie die Premiten nicht zahlen wollen.

Senat, 4. Juli. Berwerffung des Beschlusses über den burgerlichen Rechtsgang.